## Satzung

über die Festsetzung von Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 07.01.1974 (Nds. GVB1. S. 1), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 18.10.1977 (Nds. GVB1. S. 497) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGB1. I. 2257) und der Berichtigung vom 20.12.1976 (BGB1. I. S. 3617) und der Novellen vom 03.12.1976 (BGB1. I. S. 3218) sowie vom 06.07.1979 (BGB1. I. S. 949) hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen am 18.03.1982 folgende Satzung erlassen.

\$ 1.

Für ein als im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne von § 34 Abs. 2 BBauG geltendes Gebiet entlang der Völlener Dorfstraße von den südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 4/3 und 77/14 der Flur 3 bis zu den südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 4/2 und 77/13 der Flur 3 der Gemarkung Völlen werden die Grenzen entsprechend der anliegenden Karte (Anlage 1) und Begründung (Anlage 2) festgelegt.

Im einzelnen gehören folgende Flurstücke an der Völlener Dorfstraße dazu:

Die Flurstücke 4/3, 4/2, 77/13 und 77/14 der Flur 3 der Gemarkung Völlen bis zu einer Tiefe von ca. 50 m.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Westoverledingen, den 13. April 1983

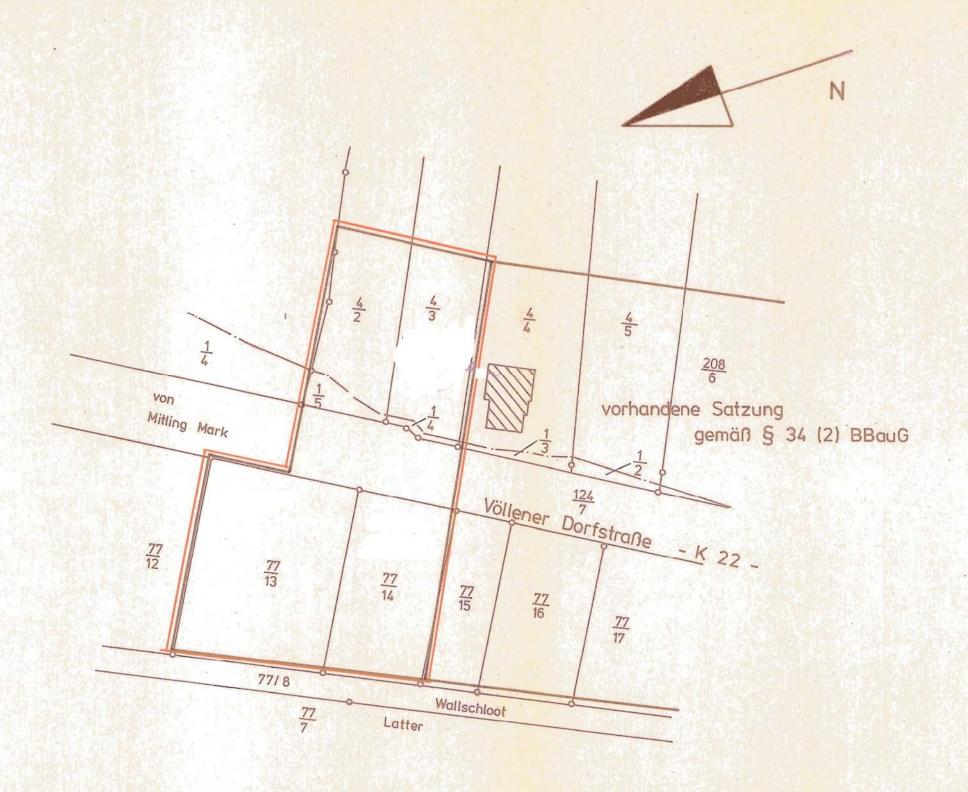
Gemeinde Westoverledingen

Senehmigt Bürgermeistergemäß § 34(2). des Bundesbauges@emeindedirektor

in der z.Z. geltenden Fassung.

Leer, den .

Candinais Leer, IV/6



Völlen Flur 3

Anlage 1

Anlage zur Satzung

gemäß § 34 (2) BBauG

der Gemeinde Westoverledingen

vom 18.03.1983

Westoverledingen, den 13.04.1983

Bind min Bürgermeister Gen

Gemeindedirektor

Hat vorgelegen.
Leer, den .H. 5.83
Landkreis Leer, IV/610
Landkreis Leer, IV/610

GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN

Völlener Dorfstraße

Aufgestellt:

WOL. 13.04.1983

Abteilungsleiter:

Bearbeilung:

M 1:1000

00 Blot

Detwers

# Begründung

zur Satzung gemäß § 34 Abs. 2 BBauG über die Festsetzung von Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile

### Allgemeines:

Im Bereich des Ortsteiles Völlen, entlang der Völlener Dorfstraße, wurde mit Verfügung vom 3. September 1980 von der Bezirksregierung eine Satzung nach § 34 (2) BBauG genehmigt. Die Satzung erstreckt sich von der Gemarkungsgrenze Papenburg im Süden bis zu den Flurstücken 4/4 und 77/15 der Flur 3 der Gemarkung Völlen im Norden.

Aufgrund der bereits vollzogenen baulichen Entwicklung sowie der sämtlich vorhandenen Erschließungseinrichtungen soll im Anschluß an die vorhandene Satzung ein weiterer Bereich von rd. 70 m bis zur Flurbereinigungsgrenze als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgesetzt werden. Diese Festsetzung erfolgt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften.

### Bauliche Nutzung:

In Übereinstimmung mit der vorhandenen Bebauung sind die Bauflächen für dieses Gebiet nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung als Wohnbauflächen zu nutzen.

#### Erschließung:

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die vorhandene Kreisstraße 22 (Völlener Dorfstraße). Der Ausbau der Kreisstraße mit beidseitigem Radweg wurde zwischenzeitlich vom Straßenbaulastträger vorgenommen. Die erforderliche Schmutzwasserkanalisation ist im gesamten Satzungsbereich bereits verlegt.

Eine Wasserversorgung wird durch den Wasserbeschaffungsverband Papenburg/Aschendorf sichergestellt. Sämtliche Leitungen sind vorhanden.

Ebenfalls ist die Versorgung mit Erdgas und elektrischer Energie sichergestellt. Sämtliche Leitungszüge sind bereits vorhanden.

Die Ableitung des Oberflächenwasser erfolgt über vorhandene Gräben.

Westoverledingen, den 13. April 1983

Gemeinde Westoverledingen

Bürgermeister

Gemeindedirektor